

Zweiter Bericht des Gemeinderats zur Motion Noé Pollheimer und Kons. betreffend Stimmrechtsalter 16 in der Gemeinde Riehen / Änderung der Gemeindeordnung und der Ordnung über die politischen Rechte

1. Motion

Am 26. März 2021 wurde beim Ratssekretariat folgende Motion schriftlich eingereicht.

Wortlaut:

«Die politischen Entscheide von heute beeinflussen massgeblich die Lebensumstände der Jugendlichen von morgen.

Die Ereignisse der letzten Jahre zeigen deutlich, dass weltweit das politische Interesse und auch der Wille zur politischen Partizipation bei den Jugendlichen vorhanden ist. Die engagierten und bestens informierten Jugendlichen der Klimastreik-Bewegung sind grösstenteils zwischen 16 und 18 Jahre alt und möchten ernstgenommen werden, mitbestimmen und Verantwortung tragen. Auch die Corona-Krise führt zu einer Mobilisierung zur Debatte und Abstimmung über die Massnahmen in der Pandemie. Viele von ihnen warten ungeduldig auf ihr Wahl- und Stimmrecht und setzen sich intensiv mit den Abstimmungsthemen auseinander. Gleichzeitig nimmt die Wahl- und Stimmbeteiligung in der Schweiz, wie auch in Europa, weiter ab. Eine gesunde Demokratie braucht eine starke Beteiligung bei Wahlen und Abstimmungen und politisches Interesse. Wenn die Jugendlichen in der Schule mit politischen Themen in Berührung kommen, können sie diese oft analysieren, sich eine Meinung bilden, diese dann aber nicht einbringen. Gerade Jugendliche müssen früh in unser basisdemokratisches System eingeführt werden, um es langfristig zu stärken. So zeigt eine Studie, dass eine gute Erstwahlbeteiligung zu einer besseren Gesamtwahlbeteiligung führt. Weitere Studien belegen, dass Erstwählerinnen, die noch zu Hause wohnen und/oder noch zur Schule gehen, auch weiterhin ein aktives Wahl- und Abstimmungsverhalten pflegen. Wichtig ist dabei das geschützte sowie unterstützende Umfeld, welches mit der Einführung des Fachs Politik gestützt wird. Das aktive Stimm- und Wahlrecht ab 16 Jahren ist eine wichtige Anpassung sowohl im Interesse der Jugendlichen als auch im Interesse der Gesellschaft. In Österreich und in Teilen Deutschlands besteht das Stimm- und Wahlrecht ab 16 Jahren schon seit 10 Jahren und trägt zu einer positiven Zunahme der Wahlbeteiligung bei. Auch der Kanton Glarus hat das Stimm- und Wahlrechtsalter 16 eingeführt und konnte dadurch seine Landsgemeinde verjüngen. Wir können also davon ausgehen, dass die Wahlbeteiligung der Jugendlichen gleich, wenn nicht sogar höher ist als in anderen Altersklassen. Weiter zeigen Untersuchungen in Österreich, dass das Stimmverhältnis wenig von den anderen Altersgruppen abweicht. Diese Diskussion findet aktuell auf allen föderalen Ebenen statt und sollen deshalb auch in der Gemeinde Riehen geführt werden. Die Gemeinde Riehen könnte mit dieser Entscheidung ein Zeichen für die Jugend setzen.



Der Motionär fordert den Gemeinderat auf, dem Einwohnerrat von Riehen eine Vorlage vorzulegen, welche das aktive Stimm- und Wahlrecht in kommunalen Angelegenheiten ab 16 Jahren vorsieht.»

sig. Noé Pollheimer
Susanne Fisch
Mike Gosteli
Patrick Huber
Martin Leschhorn Strebel
Giuseppina Moresi Salvioli
Heinz Oehen

David Pavlu
Petra Priess
Caroline Schachenmann
Paul Spring
Rebecca Stankowski-Jeker
Denise Wallace

2. Zweiter Bericht des Gemeinderats

In seiner Sitzung vom 26. Mai 2021 hat der Einwohnerrat die Motion Noé Pollheimer und Kons. betreffend «Stimmrechtsalter 16 in der Gemeinde Riehen» an den Gemeinderat überwiesen. Bereits in seiner Stellungnahme zur Überweisung der Motion wie auch im Zwischenbericht vom 15. März 2022 hat der Gemeinderat darauf hingewiesen, dass eine Umsetzung des Stimmrechtsalters 16 gut mit Bund und Kanton koordiniert werden müsse.

Der Einwohnerrat hat deshalb mit Beschluss vom 27. April 2022 dem Antrag des Gemeinderats auf Fristverlängerung um ein Jahr, zur Unterbreitung einer entsprechenden Vorlage bis Mai 2023, stattgegeben.

2.1 Stand der Motion Joe Vergeat und Konsorten betreffend aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige im Kanton Basel-Stadt

Derzeit sind im Kanton Basel-Stadt die Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige sowie die Motion Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend das Stimmrecht- und Wahlrecht für Einwohnerinnen und Einwohner ohne Schweizer Bürgerrecht noch immer hängig. Beide Motionen betreffen die in § 40 der Kantonsverfassung geregelten Voraussetzungen der Stimmberechtigung. Die Einführung des aktiven Stimm- und Wahlrechts in kommunalen und kantonalen Angelegenheiten ab 16 Jahren benötigt zunächst eine Revision der Kantonsverfassung. Auf Gesetzesebene ist zudem das Wahlgesetz betroffen. Die Senkung des aktiven Stimm- und Wahlrechtsalters auf 16 Jahre auf kantonaler Ebene würde über die geänderte Verfassungsbestimmung (§ 40 Abs. 2) als neue Mindestanforderung automatisch auch für die Einwohnergemeinden gelten.

Mit Beschluss vom 16. August 2022 hat der Regierungsrat den [Ratschlag zu einer Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt betreffend Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer](#) an den Grossen Rat überwiesen (siehe insbesondere Ziff. 9.1). Der Ratschlag wurde der Justiz- und Sicherheitskommission JSSK zugewiesen. Da die JSSK die Beratung des oben erwähnten Ratschlags erst nach den Sommerferien 2023 in Angriff nehmen



wird, verzögert sich beim Kanton die allfällige Verfassungsrevision und die anschliessend notwendige Revision auf Gesetzesebene, sodass der Zeitpunkt einer allfälligen Abstimmung zur Revision der Kantonsverfassung und die anschliessende Behandlung der Herabsetzung des Stimmrechtsalters 16 unklar ist.

Da keine weitere Verlängerung der Motion gemäss § 36 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Einwohnerrats möglich ist, kann der Ausgang der notwendigen Revision der Kantonsverfassung nicht abgewartet werden. Dem Einwohnerrat ist deshalb im Zusammenhang mit der Motion Noé Pollheimer und Kons. bereits früher eine Vorlage zur Senkung des kommunalen aktiven Stimm- und Wahlrechts zu unterbreiten.

Der Gemeinderat legt dem Einwohnerrat die Konsequenzen der Einführung des aktiven Stimm- und Wahlrechts auf 16 Jahre dar und hält an seiner bisherigen Haltung fest. Er erachtet die Erweiterung des aktiven Stimm- und Wahlrechts in kommunalen Angelegenheiten ab 16 Jahren grundsätzlich als nicht sinnvoll, da diese nicht mit dem Mündigkeitsalter korreliert und losgelöst vom Kanton erfolgen soll.

2.2 Auswirkungen der Senkung des aktiven Stimm- und Wahlrechts auf 16 Jahren in der Gemeinde Riehen

Aktuell sind in Riehen rund 13'000 Personen stimmberechtigt. Gemäss einer aktuellen Auswertung per Jahresende wären in Riehen 331 Personen (167 Siebzehnjährige und 164 Sechzehnjährige) von der Vorlage «Stimmrechtsalter 16» betroffen. Die korrekte Anzahl, wie viele Jugendliche effektiv neu einen Stimmrechtsausweises erhalten würden, ist abhängig vom Umsetzungszeitpunkt resp. des jeweiligen Stichtags für die Ziehung des Stimmregisters.

Die Entwicklung der Anzahl 16- bis 17-Jährige lässt sich den Angaben des Statistischen Amts Basel-Stadt entnehmen:

16- bis 17-Jährige in Riehen am Jahresende

	Staatsangehörigkeit		Total
	CH	A	
2000	354	42	396
2001	370	53	423
2002	366	61	427
2003	383	59	442
2004	389	60	449
2005	414	59	473
2006	411	54	465
2007	417	71	488
2008	436	69	505
2009	400	71	471



2010	375	83	458
2011	376	71	447
2012	355	69	424
2013	327	87	414
2014	305	104	409
2015	326	103	429
2016	328	105	433
2017	332	115	447
2018	319	112	431
2019	321	115	436
2020	341	127	468
2021	357	150	507
2022	361	162	523

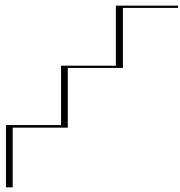
Statistisches Amt Basel-Stadt: Bevölke-
rungsstatistik per 31.12.2022

2.3 Erforderliche Prozessanpassungen

Die Einführung des «Stimmrechtsalters 16» ausschliesslich für die Gemeinde Riehen hätte in der Umsetzung folgende Auswirkungen:

Vorlagen	Änderung	Zuständigkeit
Eidgenössisch	keine Änderung	Kanton BS
Kantonal	keine Änderung	Kanton BS
Kommunal	siehe unten	Gemeinde Riehen
Eidgenössisch + Kantonal	keine Änderung	Kanton BS
Eidgenössisch + Kommunal	siehe unten	Kanton BS Gemeinde Riehen
Eidgenössisch + Kantonal Kommunal	siehe unten	Kanton BS Gemeinde Riehen
Kantonal + Kommunal	siehe unten	Kanton BS Gemeinde Riehen

Die Einführung des «Stimmrechtsalter 16» für die Gemeinde Riehen ergibt für die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen grundsätzlich keine Änderungen. Der Kanton ist für die Erstellung der Stimmregister und den Versand der Stimmunterlagen zuständig. Kommen bei eidgenössischen und/oder kantonalen Vorlagen jedoch kommunale Vorlagen hinzu, könnte der übliche Abstimmungsprozess (Vorarbeiten und Abstimmungswochenende) nicht mehr wie gewohnt durchgeführt werden. Denn auf einem Stimmzettel sind aktuell jeweils kommunale, kantonale und eidgenössische Vorlagen zusammen abgedruckt, das heisst, es gibt nur einen Stimmzettel pro Urnengang. Da die 16- bis 17-jährigen Stimmberechtigten nur kommunal zugelassen wären, wäre für diese Gruppe ein separater Stimmzettel erforderlich, auf dem nur die kommunalen Vorlagen abgedruckt sind. Da die Scanner,



die bei der Resultateauswertung eingesetzt werden, pro Durchgang jeweils nur eine Art Stimmzettel verarbeiten können, muss auch die Auswertung separat erfolgen (wie bei den Auslandschweizer Stimmberechtigten, die nur auf eidgenössischer Ebene abstimmen dürfen).

Hierfür benötigt die Gemeinde in Absprache mit dem Kanton einen neuen Prozess zur Stimmbeteiligung und Resultatermittlung. Dafür sind mehrere eigenständige Prozessschritte vor dem Urnengang sowie am Abstimmungswochenende erforderlich:

- Erstellen zusätzliches Stimmregister für 16- bis 17-jährige Stimmberechtigte
- Gestaltung eines individuellen Stimmrechtsausweis für 16- bis 17-jährige Stimmberechtigte
- Separater Druck Stimmrechtsausweis und Stimmzettel
- Verpackung Abstimmungsunterlagen mit zusätzlichem Verpackungsauftrag
- Versand Abstimmungsunterlagen für 16- bis 17-Jährige
- Programmieren und Testen der Resultatermittlungssoftware
- Vorbereitung Kontroll-App für Stimmrechtsausweise
- Kontrolle und Aufbewahrung der eingegangenen Stimmrechtsausweise
- Auspacken und Sortierung
- Resultatermittlung

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die Gemeinde im Fall der Erweiterung des aktiven Stimm- und Wahlrechts für 16- bis 17-Jährige für kommunale Vorlagen einen eigenständigen Abstimmungsprozess erstellen und durchführen muss, was zu den aufgeführten Mehraufwänden führt.

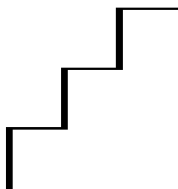
Nach ersten Vorabklärungen mit dem Kanton Basel-Stadt können die Abläufe auf Basis des bestehenden und gut funktionierenden Prozesses erarbeitet werden. Um einen sorgfältigen Prozess von Anfang bis Schluss zu gewährleisten, sind die aufgeführten Anpassungen erforderlich.

Das Stimm- und Wahlgeheimnis bleibt mit der Erweiterung des aktiven Stimm- und Wahlrechts für 16- bis 17-Jährige weiterhin gewährleistet, da die Population gross genug ist, damit keine Rückschlüsse auf das einzelne Abstimmungsverhalten gemacht werden können.

3. Notwendige Änderung der Ordnung der politischen Rechte

Damit in der Gemeinde Riehen das aktive Stimm- und Wahlrecht in kommunalen Angelegenheiten ab 16 Jahren eingeführt werden kann, ist eine Änderung von § 10 Abs. 1 Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002 und von § 3 der Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. April 1996 (RIE 132.100) notwendig.

§ 10 der Gemeindeordnung regelt die Stimm- und Wahlberechtigung in Gemeindeangelegenheiten. Dabei sind alle Personen, die das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten besitzen



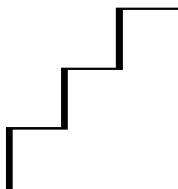
und in der Gemeinde wohnhaft und angemeldet sind, aktiv und passiv stimm- und wahlberechtigt. Die weiteren Voraussetzungen sind in der Ordnung über die politischen Rechte geregelt.

Aktuell sind nur die über 18-jährigen Schweizerinnen und Schweizer, die in der Gemeinde wohnen und angemeldet sind und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, aktiv und passiv stimmberechtigt. Soll das aktive Stimmrecht in Riehen für kommunale Abstimmungen und Wahlen ab 16 Jahren eingeführt werden, ist eine Änderung von § 10 nötig. Es wird folgende Änderung vorgeschlagen:

Bisherige Regelung	Neue Regelung
§ 10 Stimm- und Wahlberechtigung ¹ Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten besitzen und in der Gemeinde wohnhaft und angemeldet sind. ² Der Einwohnerrat regelt die politischen Rechte in einer Ordnung.	§ 10 Stimm- und Wahlberechtigung ¹ [...] ^{1bis} Schweizer Bürgerinnen und Bürger im Alter zwischen 16 und unter 18 Jahren, die in der Gemeinde wohnhaft und angemeldet sind, sind ebenfalls aktiv stimm- und wahlberechtigt. ² [...].

Nebst der Gemeindeordnung muss für die Einführung des aktiven Stimmrechtsalters in Gemeindeangelegenheiten auch noch die Ordnung über die politischen Rechte geändert werden. § 3 Abs. 1 der Ordnung über die politischen Rechte regelt aktuell die Voraussetzungen für das Stimmrecht gemäss § 2, welches das aktive und passive Stimmrecht ab 18 Jahren umfasst. Damit können Schweizer Bürgerinnen und Bürger ab 18 aktiv abstimmen und wählen. Zudem sind sie durch das passive Stimmrecht in den Einwohnerrat und Gemeinderat wählbar, was bei den 16- und 17-jährigen Schweizerinnen und Schweizern noch nicht möglich ist, da sie als Minderjährige noch nicht umfassend handlungsfähig sind.

Da auf kommunaler Ebene nur ein aktives Stimm- und Wahlrecht ab 16 eingeführt werden soll, ist eine klare Abgrenzung zum aktiven und passiven Stimm- und Wahlrecht der Stimm- und Wahlberechtigten ab 18 Jahren nötig. Es wird deshalb die Einführung des aktiven Stimm- und Wahlrechts ab 16 Jahren durch einen zusätzlichen Abs. 2 vorgeschlagen.



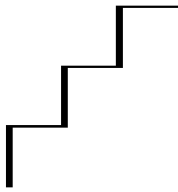
Bisherige Regelung	Neue Regelung
§ 3 Voraussetzungen ¹ Stimmberechtigt sind die über 18 Jahre alten Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in der Gemeinde wohnen und angemeldet sind, und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.	§ 3 Voraussetzungen ¹ [...]. ² Schweizer Bürgerinnen und Bürger im Alter zwischen 16 und unter 18 Jahren, sind aktiv stimmberechtigt, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllen.

4. Zeitpunkt des Inkrafttretens

Sollte der Einwohnerrat der Einführung des aktiven Stimmrechtsalters ab 16 Jahren bzw. den vorgeschlagenen Änderungen der Gemeindeordnung und der Ordnung über die politischen Rechte zustimmen, müsste der Verwaltung die notwendige Zeit eingeräumt werden, damit das Verfahren bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen in Koordination mit Basel im Sinne von Ziff. 2.3 festgelegt und getestet werden kann und dadurch ein reibungsloser Ablauf als auch das Stimm- und Wahlgeheimnis der über 16-jährigen Stimmberechtigten gewährleistet werden kann. Aus diesem Grund sollte die Festlegung des Datums des Inkrafttretens des Stimmrechtsalters 16 durch den Gemeinderat erfolgen.

5. Genehmigung durch den Regierungsrat

Gemäss § 13 des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984 (Gemeindegesetz, SG 170.100) müssen dem Regierungsrat unter anderem Anpassungen der Gemeindeordnung vor der Veröffentlichung zur Genehmigung unterbreitet werden. Aufgrund einer ersten Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit durch die Staatskanzlei des Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt der in Ziffer 3 beschriebenen Anpassung der Gemeindeordnung dürfte einer Genehmigung mit Blick auf § 40 Abs. 2 Kantonsverfassung nichts entgegenstehen. Gemäss dieser Bestimmung können die Gemeinden das Stimm- und Wahlrecht über den in § 40 Abs. 1 Kantonsverfassung definierten Personenkreis hinaus erweitern.



6. Antrag

Der Gemeinderat Riehen beantragt dem Einwohnerrat die Änderungen der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen und der Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen gemäss beigefügten Beschlussesentwürfen zu beschliessen.

Riehen, 6. Juni 2023

Gemeinderat Riehen

Die Präsidentin:

Christine Kaufmann

Der Generalsekretär:

Patrick Breitenstein

Beigefügt:

- Entwurf Änderungsbeschluss des Einwohnerrats zur Gemeindeordnung
- Entwurf Änderungsbeschluss des Einwohnerrats zur Ordnung über die politischen Rechte

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen

Änderung vom [Datum]

Der Einwohnerrat Riehen, auf Antrag des Gemeinderats,

beschliesst:

I.

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Schweizer Bürgerinnen und Bürger im Alter zwischen 16 und unter 18 Jahren, die in der Gemeinde wohnhaft und angemeldet sind, sind ebenfalls aktiv stimm- und wahlberechtigt.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident: Martin Leschhorn Strebel

Der Ratssekretär: David Studer

Vom Regierungsrat genehmigt am: [Datum].



¹⁾ [RiE 111.100](#)

Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen

Änderung vom [Datum]

Der Einwohnerrat Riehen, auf Antrag des Gemeinderats,

beschliesst:

I.

Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. April 1996 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 (neu)

² Schweizer Bürgerinnen und Bürger im Alter zwischen 16 und unter 18 Jahren, sind aktiv stimmberechtigt, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident: Martin Leschhorn Strebel

Der Ratssekretär: David Studer Matter



¹⁾ [RiE 132.100](#)